



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

37. Jahrgang

Wesel, 23. Januar 2012

Nr. 2

S. 1 - 13

Inhaltsverzeichnis

○ Satzung des Kreises Wesel vom 18. Januar 2012 über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder	2
○ Satzung des Kreises Wesel vom 18. Januar 2012 über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege	6
○ Bildungsangebote der Berufskollegs des Kreises Wesel für das Schuljahr 2012/2013	9
○ Bekanntmachung des Kreises Wesel zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen durch die Landeshauptstadt Düsseldorf	9
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Krüll	10
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Tobias Eichbaum	10
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Aslan Gül	11
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Boguslaw Sowa	11
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Orhan Yamanoglu	12
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Jens-Uwe Witter	12
○ Aufgebot der von der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3610476594 sowie Nr. 3635102951	13
○ Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022579415	13
○ Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022246494	13
○ Aufgebot der von der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3635072659 sowie Nr. 3635067394	13

Satzung des Kreises Wesel vom 18. Januar 2012 über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder

Aufgrund § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) i.V. mit § 5 Kreisordnung NW und § 6 Kommunalabgabengesetz in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Wesel am 15.12.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich der Städte und Gemeinden im Kreis Wesel, für die der Kreis Wesel örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 3 Gebührentatbestand

Der Elternbeitrag wird erhoben für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) als monatliche öffentlich-rechtliche Gebühr zu den Betriebskosten des Kalenderjahres der Tageseinrichtungen für Kinder. Die Gebührenpflicht entsteht für jeden Monat, in dem dem Kind / den Kindern ein Platz in der Einrichtung vertraglich zusteht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Die Elternbeiträge werden **nur** als volle Monatsbeiträge erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern als Gesamtschuldner oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, ist dieser beitragspflichtig. Wird bei Vollzeitpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern/des Elternteils. In diesem Fall ist der Elternbeitrag nach der Stufe 1 zu zahlen, es sei denn, das Einkommen ist niedriger. Wird ein Kind im Rahmen von § 34 SGB VIII in einer Heimeinrichtung betreut, so entfällt eine Beitragspflicht.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Gebührenhöhe richtet sich nach

- dem Einkommen der/des Gebührenschuldner/s,
- dem Alter des Kindes,
- dem Betreuungsaufwand und
- den Betreuungszeiten.

§ 6 Einkommensangaben

Auf Verlangen haben die Eltern/hat der Elternteil jährlich schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 9 dieser Satzung ihrem/seinem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten, wenn auf diese Rechtsfolge schriftlich hingewiesen worden ist.

§ 7 Einkommen

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz wird bis auf den in § 10 des Bundeselterngeldgesetzes benannten Sockelbetrag von z.Zt. 300,- Euro als Einkommen berücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen (sog. Beamtenzuschlag).

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 8 Maßgebliches Einkommen

Der Gebührensatz richtet sich nach dem aktuellen Kalenderjahreseinkommen der/des Gebührenschnldner/s. Das maßgebliche Einkommen kann, sofern keine Veränderung eingetreten ist, durch Einkommensbelege des vorangegangenen Kalenderjahres nachgewiesen werden. Eine relevante Veränderung liegt vor, wenn dadurch eine andere Beitragsstufe erreicht wird.

Ist eine Einkommensveränderung eingetreten und ist das aktuelle Einkommen niedriger oder höher als das des vorangegangenen Kalenderjahres, so ist das voraussichtliche Kalenderjahreseinkommen unter Hinzurechnung aller beitragsrelevanten Einkünfte maßgebend.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, welche sich während des Besuches des Kindes / der Kinder in der Tageseinrichtung ergeben und die zur Zugrundelegung einer anderen Beitragsstufe führen, sind unverzüglich anzugeben.

Die Gebühr wird in diesem Fall für das gesamte Kalenderjahr neu festgesetzt.

Wird bei späterer Überprüfung festgestellt, dass Einkommensangaben unvollständig oder fehlerhaft waren, ist die Gebühr auch für rückwirkende Zeiträume zu ändern.

§ 9 Gebührensatz

Der Gebührensatz ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Beitragsstufe	Jahres-einkommen	Kinder unter 3 Jahren; mtl. Beitrag			Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres; mtl. Beitrag		
		25 Stunden Betreuungszeit	35 Stunden Betreuungszeit	45 Stunden Betreuungszeit	25 Stunden Betreuungszeit	35 Stunden Betreuungszeit	45 Stunden Betreuungszeit
0	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 25.000 €	37 €	50 €	64 €	20 €	27 €	43 €
2	bis 37.000 €	64 €	87 €	111 €	35 €	47 €	75 €
3	bis 49.000 €	105 €	142 €	182 €	57 €	77 €	123 €
4	bis 61.000 €	166 €	226 €	289 €	90 €	122 €	195 €
5	bis 73.000 €	219 €	298 €	381 €	119 €	161 €	258 €
6	über 73.000 €	272 €	370 €	474 €	148 €	200 €	320 €

Bei den Elternbeiträgen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 01. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Kinder, die erst mit oder nach Vollendung des 3. Lebensjahres im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen werden.

§ 10 Beitragsfreies Kindergartenjahr

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden sollen, ist die entsprechende Anmeldebestätigung der Schule einzureichen, damit eine Beitragsbefreiung erfolgen kann.

§ 11 Fälligkeit

Die Beiträge werden monatlich zum 15. des Monats fällig, es sei denn, durch Beitragsbescheid wird ein anderes Datum festgesetzt.

§ 12 Geschwisterkinder

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz), so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne diese Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 13 Erlass von Elternbeiträgen

Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

§ 14 Auskunfts- und Anzeigepflicht des Trägers

Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) unverzüglich bei der Aufnahme die Namen und Anschriften der nach § 4 zuständigen Personen sowie die entsprechenden Anmelde- und Geburtsdaten der Kinder mit. Änderungen der Betreuungszeiten sowie entsprechende Abmeldedaten der Kinder sind ebenfalls zeitnah zu melden.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 26.03.2009 gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 18. Januar 2012
gez. Dr. Müller
(Landrat)

Satzung des Kreises Wesel vom 18. Januar 2012 über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege

Auf Grundlage des § 90 des 8. Sozialgesetzbuches (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz) i.V. mit § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie § 5 Kreisordnung NRW und § 6 Kommunalabgabengesetz in den derzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Wesel am 15.12.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Tagespflege von Kindern, die ihren Wohnsitz im Bereich der Städte und Gemeinden im Kreis Wesel haben, für die der Kreis Wesel örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Belegung eines Platzes in Kindertagespflege nach den Richtlinien des Kreises Wesel zur Förderung von Kindern in Tagespflege.

§ 3 Gebührentatbestand

Der Elternbeitrag wird erhoben für die Belegung eines Platzes in Kindertagespflege nach den Richtlinien des Kreises Wesel zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß Beschluss des Kreistages des Kreises Wesel vom 19.03.2009 als monatliche öffentlich-rechtliche Gebühr zu den Kosten der Tagespflege. Die Beitragspflicht entsteht für jeden Monat, in dem für das Kind ein Platz in Tagespflege bereitgestellt wird.

Wird zu Beginn oder Ende der Tagespflege kein voller Monat in Anspruch genommen, so wird der entsprechende Elternbeitrag anteilig erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Ausfall-/Urlaubszeiten der Tagespflegeperson und/oder des Kindes von bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr nicht berührt.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern als Gesamtschuldner oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, ist dieser beitragspflichtig.

§ 5 Gebührenmaßstab

Maßstab für die Beiträge sind

- das Einkommen der/des Beitragsschuldner/s und
- die Betreuungszeiten.

§ 6 Einkommensangaben

Die Eltern/der Elternteil haben/hat schriftlich anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 9 dieser Satzung ihrem/seinem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten, wenn auf diese Rechtsfolge schriftlich hingewiesen worden ist.

§ 7 Einkommen

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen

veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz wird bis auf den Sockelbetrag von 300,- Euro als Einkommen berücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen (sog. Beamtenzuschlag).

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 8 Maßgebliches Einkommen

Der Beitragssatz richtet sich nach dem aktuellen Einkommen der/des Beitragschuldner/s, welches zu Beginn der Kindertagespflege auf 12 Monate hochzurechnen ist.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, welche sich während der Inanspruchnahme der Kindertagespflege ergeben und die zur Zugrundelegung einer anderen Beitragsstufe führen, sind unverzüglich anzugeben.

Der Beitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

Wird bei späterer Überprüfung festgestellt, dass Einkommensangaben unvollständig oder fehlerhaft waren, ist der Beitrag auch für rückwirkende Zeiträume zu ändern.

§ 9 Gebührensatz

Der Beitragssatz ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Beitragsstufe	Einkommen (für 12 Monate)	Durchschnittliche Betreuungszeit pro Woche / mtl. Beitrag			
		bis 15 Stunden	16 bis 25 Stunden	26 bis 35 Stunden	36 bis 45 Stunden
0	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 25.000 €	12 €	20 €	27 €	43 €
2	bis 37.000 €	20 €	35 €	47 €	75 €
3	bis 49.000 €	33 €	57 €	77 €	123 €
4	bis 61.000 €	52 €	90 €	122 €	195 €
5	bis 73.000 €	69 €	119 €	161 €	258 €
6	über 73.000 €	86 €	148 €	200 €	320 €

Unterscheiden sich die Betreuungszeiten von Woche zu Woche, ist die Betreuungszeit zunächst abzuschätzen, anschließend ist über einen Zeitraum von drei Monaten eine durchschnittliche Betreuungszeit zu ermitteln und für den Elternbeitrag zugrunde zu legen.

Ist für ein Kind gleichzeitig eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege erforderlich, ist von den Eltern für beides maximal der Elternbeitrag für eine ganztägige Betreuung von 45 Stunden in einer Kindertageseinrichtung entsprechend der Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 10 Beitragsbefreiung

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden sollen, ist die entsprechende Anmeldebestätigung der Schule einzureichen, damit eine Beitragsbefreiung erfolgen kann.

§ 11 Fälligkeit

Die Beiträge werden monatlich zum 15. des Monats fällig, es sei denn, durch Beitragsbescheid wird ein anderes Datum festgesetzt.

§ 12 Geschwisterkinder

Nimmt mehr als ein Kind einer Familie oder rechtlich gleichgestellten Personen nach § 4 dieser Satzung gleichzeitig Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) oder in Kindertagespflege nach den Richtlinien des Kreises Wesel zur Förderung von Kindern in Tagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne diese Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 13 Erlass von Elternbeiträgen

Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

§ 14 Weitere Auskunft- und Anzeigepflicht der Eltern

Die Beendigung sowie Änderungen im Umfang der Kindertagespflege sind unverzüglich anzuzeigen. Ebenso ist bei laufender Kindertagespflege unverzüglich anzuzeigen, wenn Kindertagespflege zu sog. ungünstigen Zeiten (vor 7.00 und nach 19.00 Uhr sowie am Wochenende) neu oder nicht mehr in Anspruch genommen wird.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 26.03.2009 gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 18. Januar 2012
gez. Dr. Müller
(Landrat)

Die Bildungsangebote der Berufskollegs des Kreises Wesel für das Schuljahr 2012/2013 können unter www.kreis-wesel.de eingesehen werden.

Die **detaillierte Übersicht** der Bildungsgänge, **Anmeldezeiten** und Hinweise zu den **Informationstagen** sowie allgemeine Informationen zum Kreis Wesel finden Sie auf unserer Homepage: www.kreis-wesel.de.

Bekanntmachung des Kreises Wesel zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen durch die Landeshauptstadt Düsseldorf

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Wesel wurde am 09. August / 09. November 2011 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben des Kreises Wesel bei der Entscheidung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie durch die Landeshauptstadt Düsseldorf getroffen.

Diese Vereinbarung wurde am 05. Dezember 2011 gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziff. 1 Buchst. b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung durch die Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt.

Es wird gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW darauf hingewiesen, dass der Wortlaut dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 49, - 193. Jahrgang - vom 15. Dezember 2011 bekannt gemacht wurde.

Wesel, den 18.01.2012

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 54
Im Auftrag
gez. Schnabel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Krüll**, letzte bekannte Anschrift Ankerstege 1 in 47495 Rheinberg, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 12.01.12, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-HL297, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.01.12
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 – Straßenverkehr –
Im Auftrag
gez. Kirsch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Tobias Eichbaum**, letzte bekannte Anschrift 47506 Neukirchen-Vluyn, Kantstr. 5, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 09.01.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QQ479, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.01.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Aslan Gül**, letzte bekannte Anschrift Hafenstr. 150, 47051 Duisburg, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 03.01.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-M8962, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 18.01.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Boguslaw Sowa** letzte bekannte Anschrift Buschstr. 33, 59427 Unna) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 18.11.2011- Aktenzeichen 01055569416 (SB 4) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 258 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.01.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Kamps

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Orhan Yamanoglu**, letzte bekannte Anschrift Uferstraße 7 in 46483 Wesel, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 20.12.2011, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-EE255, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 19.01.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Hübert

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Jens-Uwe Witter** letzte bekannte Anschrift Gustav-Adolf-Str. 5, 90439 Nürnberg) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 19.12.2011- Aktenzeichen 01055764812 (SB 22) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 260 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 19.01.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Aufgebot

Die von der **Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe** ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3610476594, 3635102951** werden hiermit gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz (Zweiter Teil) aufgeboden. Der Inhaber dieser Sparkassenbücher wird aufgefordert, spätestens bis zum 05.04.2012 seine Rechte bei der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

Dinslaken, den 05.01.2012

Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe
Der Vorstand

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022579415** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 10.04.2012 bei der Verbands-Sparkasse Wesel seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 10.01.2012

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022246494** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 17.10.2011 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden

Wesel, den 17.01.2012

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Aufgebot

Die von der **Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe** ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3635072659, 3635067394** werden hiermit gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz (Zweiter Teil) aufgeboden. Der Inhaber dieser Sparkassenbücher wird aufgefordert, spätestens bis zum 12.04.2012 seine Rechte bei der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

Dinslaken, den 12.01.2012

Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe
Der Vorstand
